

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
Elektrizitätsgenossenschaft Oesterweg e.G.**

gültig ab: 01. Jan 2016

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zzgl. KWKG, Umlage § 19 StromNEV, KA, Haftungsumlage, weiteren gesetzl. Umlagen (Abschalt-Uml.) und Umsatzsteuer

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	24,83	5,46	126,70	1,39

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Niederspannung	62,08	74,50	86,91

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	7,25 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	1,50 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	1,50 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Zähler NS	432,00	180,00	90,96

Bei leistungsgemessenen Kunden werden 12 Vorgänge für Messung und Abrechnung pro Jahr fällig.

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
Eintarifzähler WS	4,12	3,73	7,58
Mehrtarifzähler WS	5,14	3,73	7,58
Eintarifzähler DS	4,85	3,73	7,58
Mehrtarifzähler DS	5,14	3,73	7,58

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig je ein Vorgang (Messung / Abrechnung) pro Jahr verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung / Abrechnung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,445
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,040
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,030

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,040
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,027
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

Letztverbrauchskategorien	§ 19 Umlage Ct/kWh
A bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,378
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,025

* produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 %

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltumlage und

§ 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.